

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b782721b-80fa-3020-9da0-27b356608ff1>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 432 HGB - Ersatz sonstiger Kosten

¹Haftet der Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung, so hat er über den nach den [§§ 429 bis 431](#) zu leistenden Ersatz hinaus die Fracht, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlass der Beförderung des Gutes zu erstatten, im Fall der Beschädigung jedoch nur in dem nach [§ 429 Abs. 2](#) zu ermittelnden Wertverhältnis. ²Weiteren Schaden hat er nicht zu ersetzen.

